

Ausscheidende Mitglieder und Stellvertreter können von den Kreisausschüssen und Amträten wiedergewählt werden.

8. Sobald dem Vorsitzenden sämtliche Namen der Mitglieder und Stellvertreter bekannt sind, hat er ein Verzeichnis derselben den Landräten der Kreise Südtondern und Flensburg und den Amtmännern der Ämter Tondern und Apenrade mit dem Ersuchen zuzustellen, es in den Kreisblättern bzw. den Blättern, in denen die amtlichen Bekanntmachungen der Ämter zu erscheinen pflegen, zu veröffentlichen. Die Kosten der Veröffentlichung tragen die Kreise und Ämter jeder für sich.

9. Tritt vor Ablauf der sechs Jahre ein Wechsel einzelner der von den Kreisausschüssen oder Amträten gewählten Mitglieder oder Stellvertreter ein, so ist der Vorsitzende durch den betreffenden Landrat oder Amtmann hiervon in Kenntnis zu setzen. Er veranlasst dann die Bekanntmachung, wie in Nr. 8 vorgeschrieben.

Die Neuwahl gilt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes oder Stellvertreters.

B. Geschäftsführung.

10. Der Vorsitzende ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Er führt ein Journal, in das alle ankommenden und abgegangenen Schriftstücke einzutragen sind.

11. Er kann eines der anderen stimmberechtigten Mitglieder dauernd oder vorübergehend mit der Schriftführung beauftragen und kann im Bedarfsfall einen Sekretär und Schreibhilfe gegen Entgelt annehmen.

12. Ausfertigungen des Abkommens zur Regelung der Wasser- und Deichverhältnisse an der deutsch-dänischen Grenze nebst Geschäftsordnung, sowie die für die Geschäftsführung nötigen Gesetze und Bestimmungen sind dem Vorsitzenden von den Regierungen in der erforderlichen Anzahl auszuhändigen.

C. Rechnungsführung.

13. Der Vorsitzende ist für eine geordnete Rechnungsführung verantwortlich. Er führt ein Kassenbuch, in das alle Einnahmen und Ausgaben einzutragen sind.

14. Er kann eines der anderen stimmberechtigten Mitglieder dauernd oder vorübergehend mit der Rechnungsführung beauftragen.

15. Die allgemeinen Kosten der Geschäftsführung (Schreibmaterial, Porto, Schreibhilfe), die nicht nach den Bestimmungen des Abkommens auf Kosten einer bestimmten Sache verrechnet werden können, trägt das Land, dem der Vorsitzende angehört. Die Deutsche und die Dänische Regierung werden Bestimmungen darüber erlassen, von wem diese Kosten zu tragen sind und von welcher Stelle der betreffende Vorsitzende die Vorschüsse für solche Kosten anzufordern hat.

Für alle übrigen Kosten haben die Kreise und Ämter auf Anfordern des Vorsitzenden die erforderlichen Vorschüsse zu zahlen.

16. Am Schlusse jedes Amtsjahres hat der Vorsitzende Rechnung zu legen, indem er seine Abrechnung mit Belegen dem von der anderen Regierung ernannten Mitglied und den stimmberechtigten Mitgliedern zur Prüfung zuschickt. Diese haben ihm Entlastung zu erteilen. Verweigert ein Mitglied die Entlastung, so ist die Sache möglichst innerhalb der Kommission durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen aufzuklären. Gelingt dies nicht, so hat der Vorsitzende an die Deutsche und an die Dänische Regierung zu berichten, die die Angelegenheit gemeinsam entscheiden werden.